

Weisungen über die Pädagogischen Kommissionen der Volksschule

vom 11. Dezember 2019¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 90 des Volksschulgesetzes²

als Weisungen:

I.

I. Organisation

Art. 1 Bestand

¹ Es bestehen folgende Pädagogische Kommissionen:

- a) Kindergarten bis 2. Primarklasse (PK 1);
- b) 3. bis 6. Primarklasse (PK 2);
- c) Oberstufe (PK 3);
- d) Schulführung.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Pädagogischen Kommissionen richtet sich nach dem Anhang zu diesem Erlass.

² Die Mitglieder sind in der Regel mit einem Pensum von mindestens 40 Prozent auf der Zielstufe der jeweiligen Pädagogischen Kommission tätig.

³ Die Pädagogische Kommission entscheidet über den Beizug von Fachpersonen im Einzelfall.

Art. 3 Wahlvorschläge

¹ Die Konvente unterbreiten dem Bildungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kommissionen nach Art. 1 Bst. a bis c dieses Erlasses.³

² Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen (VSL SG), der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV), der Fachausschusses Schulverwaltung des Netzwerkes St.Galler Ge-

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 13. Februar 2020; SchBl 2020 Nr. 1.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ Art. 89 Abs. 2 VSG.

meinden (NetzSG) und der Verband Privater Sonderschulträger des Kantons St.Gallen (VPS) unterbreiten dem Bildungsrat Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter in der Pädagogischen Kommission Schulführung.

³ Der Bildungsrat erlässt ein Anforderungsprofil.

Art. 4 Konstituierung

¹ Die Pädagogische Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Pädagogischen Kommission obliegt dem Amt für Volksschule.

² Sie hat in den Sitzungen der Pädagogischen Kommission beratende Stimme.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlussfähigkeit der Pädagogischen Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Pädagogischen Kommissionen werden auf Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Entschädigung

¹ Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung⁵.

II. Aufgaben

Art. 9 Pädagogische Kommissionen

¹ Die Pädagogische Kommission bearbeitet im Auftrag des Bildungsrates und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule Geschäfte zu pädagogischen und unterrichtsspezifischen Themen.

² Sie:

- a) wirkt an der Erarbeitung von geplanten Erlassen mit, die ihre Stufe betreffen;
- b) bearbeitet im Auftrag des Bildungsrates pädagogische Fragestellungen ihrer Stufe bzw. ihres Fachbereichs und stellt bei Bedarf Anträge an den Bildungsrat;
- c) erfüllt weitere Aufträge des Bildungsrates.

Art. 10 Präsidium

¹ Das Präsidium der Pädagogischen Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

⁴ sGS 951.1.

⁵ sGS 145.1.

- a) Leitung der Pädagogischen Kommission;
- b) Organisation und Vorbereitung der Kommissionssitzung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung;
- c) Einbringen von fachspezifischen und stufenspezifischen Aspekten aus der Pädagogischen Kommission in den Bildungsrat;
- d) Vertreten der Anträge der Pädagogischen Kommission im Bildungsrat;
- e) Berichterstattung über die Arbeit der Pädagogischen Kommission gegenüber dem Bildungsrat.

² Der Bildungsrat kann weitere Aufträge erteilen.

Anhang

Mitglieder der Pädagogischen Kommissionen

a) Pädagogische Kommission Kindergarten bis 2. Primarklasse

- 4 Lehrpersonen Kindergarten
- 4 Lehrpersonen Unterstufe
- 1-2 Lehrpersonen Kleinklasse / integrierte Schülerförderung (ISF)
- 0-1 Lehrpersonen Gestalten

b) Pädagogische Kommission 3. bis 6. Primarklasse

- 4-5 Lehrpersonen Mittelstufe
- 1 Lehrperson Unterstufe
- 1-2 Lehrpersonen Kleinklasse / ISF
- 1 Lehrpersonen Gestalten

c) Pädagogische Kommission Oberstufe

- 4 Lehrpersonen Realstufe
- 4 Lehrpersonen Sekundarstufe
- 1 Lehrperson Kleinklasse / ISF
- 1 Lehrperson Gestalten / Hauswirtschaft
- 1 Vertretung Untergymnasium

d) Pädagogische Kommission Schulführung

- 6 Schulleitungspersonen
- 1 Schulbehördenmitglied
- 1 Vertretung des Fachausschusses Schulverwaltung des Netzwerkes St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- 1 Vertretung Sonderschulen

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Weisungen des Erziehungsrates über die Pädagogischen Kommissionen vom 22. Mai 2013» wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2020 angewendet.